126. Zum Erfordernisse der Boraussehbarkeit des Erfolges bei sahrlässiger Tötung und Körperverletung. Bedeutung der Bersletung von Dienstanweisungen, die der Unfallverhütung zu dienen bestimmt sind.

IV. Straffenat. Urt. v. 3. November 1939 g. 3. 4 D 575/39.

I. Landgericht Halle a. S.

Gründe:

Der Angeklagte hatte die Aufgabe, die zwischen D. und B. befindliche Rennspur der Reichsautobahn mit einer an einen Lastfraftwagen angehängten Kehrmaschine zu reinigen. Diese war 6 m breit und zu beiden Seiten mit einer rotweißen Flagge versehen. Die Breite der Autobahn seitlich von der Rennstrecke betrug je 8,80 m, zerfallend in eine Fahrspur und eine Überholungsspur von je 4,40 m Breite. Der Angeklagte mußte vor einem auf der Kennstrecke arbeitenden Vermessungstrupp ausweichen. She er nach den Verhandsungen mit diesem das Fahrzeug wieder bestieg, überzeugte er sich davon, daß die Kahrbahn auf 1 km frei war, und vergewisserte sich

vor dem Anfahren nochmals durch das rückwärtige Fenster seines Führersitzes, daß sich kein Fahrzeug näherte. Dann suhr er in einem etwa 50 m langen, weit nach rechts ausholenden Bogen um die von dem Vermessungstrupp besetze Stelle herum. Dabei steckte er zunächst den rechten und, als er sich wieder nach links wendete, den linken Fahrtrichtungsanzeiger heraus. Als er mit etwa der Hälfte des Lastwagens die Rennspur bereits wieder erreicht hatte, während die Kehrmaschine sich noch auf der Autodahn besand, stieß mit dieser ein Verssonenkraftwagen zusammen, der mit rund 150 stelkm Geschwindigseit herangesommen war und erst 38 m vor der Zusammenstoßstelle zu bremsen begonnen hatte. Der Fahrer des Kraftwagens wurde getötet. Der Unfall ereignete sich bei voller Helligkeit um $12^{1}/_{2}$ Uhr.

Das LG. ist der Auffassung, der Angeklagte habe damit rechnen müssen, daß Kraftfahrer mit einer Geschwindigkeit von etwa 150 stekm die Reichsautobahn befahren würden. Da er durch seine Fahrweise den Verkehr zeitweilig gesperrt habe, hätten seine Vorsichtsmaßregeln nicht genügt. Er hatte vielmehr entweder eine Strecke ganz rechts geradeaus fahren mussen, bis die Kehrmaschine auf die eigentliche Kahrbahn gelangt und die Überholungsspur "frei" gewesen sei, um bann nach erneuter Beobachtung der rückwärtigen Fahrstrecke links hinüber zu fahren, oder er hätte seinen Beifahrer mit einer roten Kahne rudwärts so aufstellen mussen, daß dieser herannahende Kahrzeuge rechtzeitig hätte warnen können. Die letzte Magnahme hätte man von ihm um so eher erwarten können, als das ihm bekannte "Merkblatt für Schneeräumung und Glatteisbekämpfung" der Obersten Bauleitung für Reichsautobahnen in S. sie für den Kall anordne, daß ein "Wenden" mit den zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung benutten Kahrzeugen und Geräten aus betriebstechnischen Gründen erforderlich würde.

Diese Erwägungen des LG. begegnen rechtlichen Bedenken. Die Pflichten des Angeklagten ergaben sich in erster Linie aus den ihm dienstlich erteilten Anweisungen. Hierüber trifft das angesochtene Urteil keine ausreichenden Feststellungen. Es ist nicht ersichtlich, welche allgemeinen oder besonderen dienstlichen Anweisungen dem Angeklagten für die Bedienung der Kehrmaschine und sein Verhalten auf der Reichsautobahn erteilt worden waren. Hierauf kommt es aber entscheidend an. Was das Merkblatt für Schneeräumung und

Glatteisbekämpfung anlangt, so berücksichtigt das LG. nicht ausreichend, daß sich die Verhältnisse bei Schneeräumung und Glatteis= bekämpfung nicht ohne weiteres den vorliegenden gleichsehen lassen. Vielmehr können die durch Schnee und Glatteis für das Bremsen der Rraftfahrzeuge geschaffenen besonderen Gefahren der Grund für die Vorschrift gewesen sein. Vor allem aber schließen es die Urteils= feststellungen nicht aus, daß der Angeklagte der Auffassung sein durfte, bei der Bedienung der Kehrmaschine sei diese Magregel nicht geboten, weil die Oberste Bauleitung sie nur für die Bedienung der Kahrzeuge und Geräte bei der Schneeräumung und Glatteisbekämb= fung angeordnet habe. Was die andere Maknahme anlangt, die das LG. in Erwägung zieht, zunächst eine Strede weit geradeaus zu fahren. so kommt es auch hier auf die dem Angeklagten erteilten Weisungen an. Anscheinend lag es im Rahmen seines Auftrages, möglichst schnell wieder auf die Rennspur zurudzukehren, um die Kehrtätigkeit fortzusehen. Das LG. irrt auch, wenn es annimmt, daß der Angeklagte bei dem von ihm erörterten Verfahren die Überholungsspur für den Verkehr unbeschränkt freigemacht hätte. Die Kehrmaschine war 6 m breit, nahm also auch dann ungefähr die Hälfte der Überholungsspur in Anspruch, wenn der Angeklagte ganz rechts fuhr. Bei dieser weitgehenden Behinderung des Verkehrs auf der Autobahn konnte der Angeklagte sehr wohl der Auffassung sein, daß ihm die Aflicht obliege, möglichst schnell auf die Rennstrecke zurückzugelangen, um die Reichs= autobahn für den Verkehr wieder freizumachen.

Insgesamt ist serner in rechtlicher Hinsicht auf solgendes hinzuweisen: Das RG. hat in seiner Aspr. den Satz entwickelt, der Begriff der Fahrlässigkeit schließe in sich, daß der durch ein pflichtwidriges Verhalten herbeigeführte Erfolg voraussehbar gewesen sei. Zwar draucht der eingetretene Erfolg nur im Endergednisse voraussehbar gewesen zu sein, nicht auch der Ablauf der Ereignisse, wie er sich im einzelnen Falle zugetragen hat. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit entfällt aber sür Ereignisse, die so sehr außerhald aller Lebensersahrung liegen, daß sie der Täter auch dei der nach den Umständen dieses Falles gebotenen und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen zuzumutenden sorgfältigen Überlegung nicht zu berücksichtigen brauchte. Soweit für die Herbeissührung des Erfolges das schuldhafte Verhalten eines anderen mit ursächlich ist, kommt es darauf an, ob die Möglichkeit dieses Verhaltens so sehr außerhalb der

Lebensersahrung gelegen hat, daß es der Täter nicht zu beachten brauchte (RGSt. Bd. 56 S. 343, 349, 350, RGUrt. v. 28. April 1939 4 D 241/39 — HRR. 1939 Nr. 1074).

Bei der Anwendung dieser Grundsätze macht es nun einen wesentlichen Unterschied, ob der Täter zu den Vorsichtsmaßregeln, die er verabsäumt hat, durch besondere Weisungen oder allgemeine Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet war oder ob seine Pflicht zum Ergreifen der Schuhmagnahmen erst aus der ihm zuzumutenden Voraussicht der Möglichkeit herzuleiten ist, sein Hanbeln könne auf andere schäblich einwirken. Liegen Weisungen ober allgemeine Borschriften vor, die zur Verhütung von Unfällen erlassen sind, so wird sich der Zuwiderhandelnde in der Regel nicht darauf berufen können, der schädigende Erfolg sei nicht voraussehbar gewesen. weil er durch das schuldhafte Verhalten eines anderen verursacht worden sei. Denn solche Unfallverhütungsvorschriften sind das Ergebnis einer auf Überlegung und Erfahrung aufgebauten umfassenden Boraussicht möglicher Gefahren. Sie besagen schon durch ihr Dasein. daß bei Verabsäumung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln die Gefahr eines Unfalles im Bereiche der Möglichkeit liegt. (Bal. das zu einem Eisenbahnunfall ergangene oben angeführte Urteil des Senats v. 28. April 1939 4D 241/39.)

It der Handelnde aber auf seine eigenen Überlegungen angewiesen, so bleiben die oben dargelegten Grundsätze über die Voraussehbarkeit des schädigenden Erfolges voll wirksam. Im vorliegenden Falle nimmt nun das LG. an, der Angeklagte habe weitere als die getroffenen und regelmäßig ausreichenden Vorsichtsmaßregeln treffen muffen. Diese Ansicht begründet es damit, ber Angeklagte habe damit rechnen muffen, daß Kraftwagen mit einer Geschwindigfeit von etwa 150 stekm die Reichsautobahn befahren würden. Damit wird aber nicht der entscheidende Gesichtspunkt getroffen. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Angeklagte damit hat rechnen müssen, ein Araftwagen werde angesichts des weithin sichtbaren Verkehrshindernisses in Gestalt der Rehrmaschine diese Geschwindigkeit beibehalten. Das LG, würdigt nicht ausreichend den Umstand, daß das Verhalten des berunglücken Kraftfahrers N. eine außergewöhnliche Fahrlässigkeit in sich schloß. Es mag dahingestellt bleiben, ob nicht bereits eine Fahrgeschwindigkeit von 150 stelkm an sich auch auf einer Reichsautobahn bas zu verantwortende Maß überschritt1). Jedenfalls aber war eine ganz wesentliche Herabsehung dieser Geschwindigkeit unter allen Umständen geboten, sobald auch nur irgendwie ein Verkehrshindernis und damit die Möglichkeit der Gefährbung anderer auftrat. Dabei ist folgendes zu bedenken: Die 6 m breite Kehrmoschine versperrte nicht nur die Fahrspur, sondern auch die Überholungsspur erheblich; sie war durch zwei seitliche Flaggen als außergewöhnliches Verkehrshindernis gekennzeichnet, und ihre Bewegungsrichtung war, anders als bei gewöhnlichen auf der Autobahn verkehrenden Araftfahrzeugen, von vornherein ungewiß; dazu kommt, daß der Angeklagte an dem Lastkraftwagen seitlich ieweils einen Kahrtrichtungsanzeiger herausgesteckt hatte. Bei dieser Verkehrslage war die Beibehaltung einer Geschwindigkeit von 150 stekm bis in die unmittelbare Nähe von etwa 38 m eine überaus schwere Verletung der Verkehrspflichten, die um so unverständlicher ist, als auch der seitlich der Kehrmaschine arbeitende Vermessungstrupp Anlaß zur Vorsicht hätte geben muffen. Daß ber Angeklagte von sich aus mit einem solchen Verhalten hätte rechnen mussen, kann nach ben bisherigen Fesistellungen nicht angenommen werden.

Das Urteil ist daher aufzuheben.